

Abstimmung im Haushaltsauschuß.

In der Nachmittagsitzung des Reichshaushaltsausschusses des Reichstages empfahl gestern ein Zentrumsabgeordneter eine Resolution, die einen Gesetzentwurf fordert, der

Schadenersatzpflicht für betrügerische Gewinne

bei Heeresleistungen verlangt.

Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte sich mit der Forderung einverstanden, hielt jedoch eine andere Zentrumsresolution für zweckmäßiger, die weitestgehende Berücksichtigung der Genossenschaften und Handwerkervereinigungen fordert. Vom Zentrum wurde noch dargelegt, daß beide Anträge den Anstoß zu einer entsprechenden Gesetzgebung darstellen sollen.

Der stellvertretende Kriegsminister führte aus, daß die Industrie Erstaunliches geleistet habe und durchweg unlautere Gewinne nicht angestrebt und auch nicht erzielt habe. Der stellvertretende Kriegsminister lege Wert darauf, daß dies zum Ausdruck gelange. Beide Anträge wurden angenommen.

In der folgenden Abstimmung wurde ein Antrag der Sozialdemokraten auf Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 14. Januar d. J. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Streitigkeiten und Erlassung einer neuen Verordnung, unter Aenderung der alten abgelehnt. Abgelehnt wurde auch der sozialdemokratische Gesetzentwurf zur Erleichterung der Schuldentilgung der Kriegsteilnehmer. Abgelehnt wurde auch die sozialdemokratische Resolution, soweit sie sich auf Vorlage einer Denkschrift über die Familienzuschüsse der Gemeinden bezieht, angenommen dagegen ihr weiterer Abgang auf Hinzuziehung von Arbeitervertretern zur Unterstützungsfestsetzung für notleidende Textilarbeiter, abgelehnt dagegen die Absätze auf Beteiligung des Reiches an den Textilarbeiterunterstützungen zu 75 und 90 v. H., auf Erweiterung der Wochenhilfe, auf Achtstundenschicht für Munitionsarbeiterinnen und auf Vermittlung des Reichsamts des Innern bei Lohn- und Arbeitsdifferenzen in Betrieben, die für den Heeresbedarf arbeiten; auch der Absatz betreffend Aufhebung der Ausnahmehes Bestimmungen für Arbeiterinnen und Jugendliche wurde abgelehnt. Abgelehnt wurde die sozialdemokratische Resolution, wonach Klammungsklagen gegen Kriegerkfamilien nicht zulässig sein sollen, wenn der Kläger nicht nachweist, daß der Kriegsteilnehmer zur Zahlung von Miete und Mietrückständen wirtschaftlich in der Lage ist. Angenommen wurde der Zentrumsantrag, daß die amtlichen Kriegsnachrichten allen deutschen Zeitungen gegen Erstattung der Uebersetzungsgebühren geliefert werden sollen mit dem Zusatz, daß der Reichskanzler sich zu diesem Zweck unverzüglich mit dem Verein deutscher Zeitungsverleger in Verbindung setzen solle. Angenommen wurde weiter die sozialdemokratische Resolution, die den Reichskanzler ersucht, dem Reichstage ungesäumt den Entwurf einer

Kriegsbefolgebungsordnung

vorzulegen. Annahme fand die nationalliberale Resolution auf möglichst weitgehende Beurteilung geeigneter Arbeitskräfte für Gewerbetreibende und Landwirte, sowie eine konservative Resolution ähnlichen Inhalts, die besonders für die Frühjahrbestellung möglichst weitgehende Beurteilung der Leiter landwirtschaftlicher Betriebe wünscht. Eine Zentrumsresolution, die umfangreichere Beurteilung notwendiger Arbeitskräfte, insbesondere von Armierungssoldaten, Garnisonsdienstfähigen und Genesenden fordert, wurde angenommen, ebenso die sozialdemokratische Resolution, daß den Mannschaften in möglichst weitem Umfang Urlaub gewährt werden soll. Abgelehnt wurde die sozialdemokratische Resolution, die Freilassung jener feindlichen Ländern angehörigen Zivilinternierten herbeizuführen, die in Deutschland eine gesicherte Existenz

nachweisen können und bei denen keinerlei Verdacht besteht, daß sie die Sicherheit des Reiches gefährden würden.

Die zur Beratung verschiedener Anträge eingesezte Subkommission hatte folgende Resolutionen über die Gewährung der

Familienunterstützung

ausgearbeitet, die vom Ausschuss angenommen wurde: 1. Die Familienunterstützung ist zu gewähren, wenn nach der laufenden Steuerveranlagung das Einkommen in den Orten der Tarifklasse E 1000 Mark und weniger, in den Orten der Tarifklasse C und D 1200 Mark und weniger und in den Orten der Tarifklasse A und B 1500 Mark und weniger beträgt. Der Anspruch besteht nicht, wenn der zum Militärdienst Eingezogene an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet. 2. Die Zuschüsse des Reiches und der Einzelstaaten an die Lieferungsverbände zur Erhöhung der Familienunterstützung sind — abgestuft nach der Leistungsfähigkeit der Lieferungsverbände — festzusetzen. 3. Die Bestimmung zu treffen, daß die Aufsichtsbehörden in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen kann.

Abgelehnt wurde ein fortschrittlicher Gesetzentwurf auf Aenderung des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften dahin, daß das Reich spätestens nach einem Monat den Gemeinden die Hälfte ihrer Zuschüsse zurückzahlen soll. Die konservative Resolution auf entsprechende Erneuerung der an Stelle von Zusatzrente für ein Jahr gegebenen einmaligen Unterstützung an die Hinterbliebenen geht an das Plenum. — Die vorliegenden Petitionen wurden als Material überwiesen, diejenigen, die sich auf das Wohnungswesen beziehen, gingen an den hierfür eingesezten Ausschuss.

Am Montag nachmittag, nach der Plenarsitzung, soll der Bericht über die Ernährungsfragen festgestellt werden, dann wird man über den Zeitpunkt der nächsten Ausschusssitzung beraten — je nach dem Stande der Beratungen im Plenum. Wahrscheinlich wird die nächste Ausschusssitzung erst nach Neujahr stattfinden.